

Vereinbarung zur Gründung der Interessengemeinschaft „IG-Buosingen“

Artikel 1: Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft „IG Buosingen“ wird gegründet, um die Interessen der Anwohner von Buosingen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Bundesasylzentrums auf dem Campingplatz Buosingen zu vertreten und zu schützen. Das BAZoV soll in erster Linie auf dem Gebiet Buosingen, in zweiter Linie im ganzen Kanton Schwyz verhindert werden.

Artikel 2a: Mitglieder

Jede Person, die Anwohner vom Camping Buosingen ist und sich den Zielen der IG anschliesst, kann Mitglied werden. Weiter können von den Anwohnern ausgewählte politische Vertreter für IG-Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Artikel 2b: Unterstützer/ Sympathisant

Jede Person, die sich den Zielen der IG anschliesst, kann Unterstützer/ Sympathisant werden. Die Mitgliedschaft als Unterstützer/ Sympathisant wird wirksam durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung, oder über die Anmeldung via Kontaktformular über die Website.

Artikel 3: Struktur

- Präsident:** Die IG wird von einem Präsidenten geführt, der jährlich von den Mitgliedern gewählt wird.
- Treffen:** Die Mitglieder (2a) treffen sich mindestens vierteljährlich, um über laufende Aktivitäten und Strategien zu diskutieren.
- INFO:** Über die Website www.ig-buosingen.ch wird über geplante öffentlichen Anlässe informiert. Weiter sind die verschiedenen Kontaktwege zur IG-Buosingen auf der Website ersichtlich.

Artikel 4: Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident der IG koordiniert die Aktivitäten der IG, vertritt die IG nach aussen und ist für die Einberufung der Mitgliedertreffen verantwortlich.

Artikel 5: Finanzen

Die IG finanziert sich durch freiwillige Beiträge der Mitglieder/ Unterstützer. Details zu den Beiträgen und zur Verwendung der Gelder werden in den regelmässigen Treffen besprochen und abgestimmt. Weitere finanzielle Einkommenswege sind ausdrücklich erlaubt.

Artikel 6: Beitritt und Austritt

- 1.a Beitritt:** Neue Mitglieder können der IG durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung beitreten.
- 1.b Beitritt:** Unterstützer/ Sympathisanten können diese Vereinbarung unterzeichnen, oder sich via Kontaktformular über die Website www.ig-buosingen.ch anschliessen.
- 2. Austritt:** Mitglieder/ Unterstützer/ Sympathisanten können ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung beenden. Die möglichen Kontaktwege sind auf der Website einsehbar.

Artikel 7: Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8: Dauer der IG

Die IG besteht auf unbestimmte Zeit. Die Auflösung der IG kann durch einen Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Artikel 9: Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine gültige und durchführbare Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder beabsichtigt haben.

Ort, Datum:

Präsident:

Vizepräsident:

Kassier:
